

**2) Die Vorschreibung folgender Auflagen im Interesse der Sicherheit der Luftfahrt gemäß § 18 (6) LVR:**

**a) Für Modellflüge bis 300 müG**

1. Bei Ausübung der Bewilligung haben der Bewilligungsinhaber, der Beobachter/Flugleiter, die Betreiber und Piloten von Flugmodellen dafür zu sorgen, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung gewährleistet ist und insbesondere weder Luftfahrzeuge im Flug noch Personen oder Sachen auf der Erde gefährdet werden, sowie dass jede unnötige Lärmbelästigung vermieden wird.
2. Bei dem bewilligungspflichtigen Modellflugbetrieb ist ein Beobachter/Flugleiter einzusetzen. Vor Aufnahme des Betriebes sind die Piloten der Flugmodelle vom Beobachter/Flugleiter über die örtlichen Gegebenheiten und die zum Zeitpunkt des Einsatzes des Flugmodells herrschenden meteorologischen Bedingungen und Luftraumverhältnisse (insb. Flugbereich) zu informieren.  
Der Beobachter/Flugleiter hat den Flugbetrieb zu überwachen, den Luftraum auf Annäherungen von Luftfahrzeugen zu beobachten und muss erforderlichenfalls ordnend (z.B. durch Sicherungsmaßnahmen wie „Auftrag zum unverzüglichen Landen des Flugmodells“) eingreifen. Während des Einsatzes als Beobachter/Flugleitertätigkeit darf er selbst kein Modell steuern.  
Die Betreiber und Piloten von Flugmodellen haben den Anweisungen des Beobachters/Flugleiters Folge zu leisten.
3. Eine eindeutige Identifikation als Flugmodell ist zu gewährleisten. Daher muss bei hell, einfarbig lackierten Flugmodellen (z.B.: gänzlich weiß oder grau lackiert) das äußere Sechstel der einzelnen Tragflächen mit Signalfarbe (z.B. rote Farbe) gekennzeichnet werden.
4. Das Überfliegen von Zuschauerräumen und Menschenansammlungen im Freien ist verboten.
5. Die Durchführung von Flügen, die in Richtung Zuschauer durchgeführt werden und bei normaler Durchführung kein Überfliegen derselben beinhalten, jedoch bei unvorhergesehenen Ereignissen die Fortsetzung der Flugbahn als Wurfparabel in Richtung Zuschauer beenden würde, ist verboten.
6. Im Sicherheitsbereich (das ist der Bereich vor dem Sicherheitszaun) dürfen sich bis auf die Piloten der Flugmodelle und deren Helfer keine weiteren Personen aufhalten. Dies ist durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen. Sollten Personen in diesen Bereich eindringen, ist das Flugmodell / sind die Flugmodelle sofort zu landen.
7. Es ist jedenfalls eine Flughöhe, -geschwindigkeit und ein Abstand zu Gebäuden so einzuhalten, dass es möglich ist im Notfalle zu landen, ohne Personen oder Sachen auf der Erde zu gefährden.
8. Beim Betrieb der Flugmodelle ist während der gesamten Flugdauer auf weiteren Luftverkehr zu achten. Die Piloten der Flugmodelle haben mit ihren Flugmodellen anderen Luftfahrzeugen stets auszuweichen, wobei die Flugmodelle gegenüber allen anderen Luftfahrzeugen Nachrang haben. Bei Annäherung von Luftfahrzeugen sind die Flugmodelle unverzüglich auf eine Flughöhe unter 150 m über Grund zu bringen.
9. Es hat während des gesamten Fluges ununterbrochen ungehinderte, direkte ohne technische Hilfsmittel bestehende Sichtverbindung zwischen dem Piloten des Flugmodells und dem von ihm betriebenen Flugmodell zu bestehen. Ausschließlich die direkte ungehinderte Sichtverbindung darf für die Entscheidung über die Flugführung

genutzt werden. Das Erkennen der Fluglage muss zu jedem Zeitpunkt durch Sichtverbindung gewährleistet sein.

10. Es dürfen maximal drei Flugmodelle mit Verbrennungsmotor gleichzeitig betrieben werden.
11. Die Flugmodelle und die beim Betrieb eingesetzten Hilfsgeräte (z.B. Startwinden) dürfen nur in Übereinstimmung mit den Bedienungs- und Sicherheitshinweisen des Herstellers und innerhalb der festgelegten Betriebsgrenzen betrieben werden.
12. Sollten Umstände eintreten, die die oben angeführten Sicherungsmaßnahmen nicht ermöglichen, haben die Flüge zu unterbleiben.
13. Der Bewilligungsinhaber hat dafür Sorge zu tragen, dass dieser Bewilligungsbescheid allen Personen, die aktiv am Flugbetrieb teilnehmen (z.B. Piloten von Flugmodellen, Beobachter/Flugleiter, Absperrpersonal und sonstige Hilfskräfte) oder die den Bewilligungsinhaber rechtlich vertreten gegen Unterschrift bekannt gegeben wird. Dessen Kenntnisnahme und Unterschriftsnachweis ist dauerhaft aufzubewahren und auf Anforderung der Luftfahrtbehörde, der Bezirksverwaltungsbehörde oder der Polizei vorzulegen.
14. Der Nutzungsberechtigte des Modellflugplatzes hat die Führung von Betriebsaufzeichnungen zu veranlassen, welche zumindest Datum, Uhrzeit und Dauer des Einsatzes, den Namen des Piloten, den Ort des Fluges, die Anzahl der Starts und Landungen, sowie ggf. Besonderheiten, Vorkommnisse und Betriebsstörungen enthalten. Die Aufzeichnungen sind mindestens zwei Jahre aufzubewahren und der ausstellenden Behörde auf Verlangen vorzulegen.
15. Dieser Bescheid (inklusive Betriebsunterlagen) ist im Original oder in Kopie beim Betrieb der Flugmodelle mitzuführen und auf Verlangen den Aufsichtsorganen des öffentlichen Sicherheitsdienstes vorzuweisen.

#### **b) Für Modellflüge bis 500 müG**

Für diese Flüge gelten alle unter lit. (a) angeführten Auflagen sowie die zusätzlichen:

1. Ein Mindestmaß an Spannweite: (a) für motorbetriebene Flugmodelle mindestens 2,20 Meter und (b) für Segelflugmodelle mindestens 2,80 Meter.
2. Anbringung eines funktionierenden Anti-Kollisionslichtes (ACL) mit deutlich hell weiß blinkendem Licht an der Rumpfoberseite oder am Leitwerk.

Die vorgeschriebenen Bedingungen und Auflagen tragen den Erfordernissen der Sicherheit der Luftfahrt und der sicheren Durchführung des Betriebes mit Flugmodellen Rechnung.

Durch diese Bewilligung werden Rechte Dritter nicht berührt. Weder ersetzt sie, noch berührt sie allfällige, nach anderen Vorschriften erforderliche öffentlich- oder privatrechtliche Zustimmungen, Genehmigungen oder Bewilligungen, die allenfalls rechtlich vorgesehen sind.